

Samtgemeinde Amelinghausen
Landkreis Lüneburg

48. Änderung des
Flächennutzungsplans bezogen auf
die Gemeinde Soderstorf

Umweltbezogene Stellungnahmen



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

per Mail an info@patt-plan.de
Samtgemeinde Amelinghausen
Lüneburger Straße 50
21385 Amelinghausen

Regional- und Bauleitplanung

Richard Kaatz
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 205
Telefon 04131 261298
Fax 04131 262298
richard.kaatz@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 21200003
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 11.02.2021

48. Änderung des F-Plans der SG Amelinghausen (Photovoltaik-Freiflächenanlage Schwindebeck)

Aktenzeichen: 62- 21200003 / 17

(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Regionalplanung

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Samtgemeinde Amelinghausen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der Bahnstrecke „Lüneburg – Soltau“ zu schaffen. Zu diesem Zweck soll eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Landwirtschaft im Rahmen der 48. Änderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Aus Sicht des Trägers der Regionalplanung stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Das Vorhaben entspricht den Plansätzen 4.1 08 und 09 der beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms RROP für den Landkreis Lüneburg 2003 i. d. F. der 2. Änderung 2016 zur vorrangigen Nutzung erneuerbarer, umweltschonender Energie.

Gem. der zeichnerischen Darstellung des RROP 2003 i. d. F. der 1. Änderung 2010 befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Nördlich des Vorhabenstandortes verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg mit der Zweckbestimmung „Radfahren“. Daneben ist Soderstorf mit der Ortslage Schwindebeck als Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt (vgl. Plansatz 2.1 08).



Der Erholungs- und Aufenthaltswert des Vorhabenstandortes ist aufgrund der Vorbelastungen durch die südlich verlaufende Bahnstrecke und die nördlich gelegene Kreisstraße K 44 als sehr gering einzuschätzen. Außerdem gehen von dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine erheblichen Lärm-, Geruchs- und Schadstoffbelastungen für die umgebende Landschaft aus. Im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schwindebeck“ der Gemeinde Soderstorf, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ist zur Minimierung der optischen Auswirkungen auf die umgebende Landschaft eine Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft festgesetzt. Es wird empfohlen, diese Eingrünung auch in der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen darzustellen. Der nördlich verlaufende regional bedeutsame Wanderweg mit der Zweckbestimmung „Radfahren“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Festlegung von Soderstorf mit der Ortslage Schwindebeck als Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung beruht insbesondere auf der Schwindebecker Heide, der Schwindequelle und der Soderstorf Nekropole. Diese Erholungs- bzw. Ausflugsziele befinden sich in ausreichender räumlicher Entfernung vom Vorhabenstandort, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Des Weiteren befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Südwestlich an den Vorhabenstandort grenzt ein Vorranggebiet Natura 2000 an. Laut vorliegendem Umweltbericht geht mit dem Vorhaben eine Biotopaufwertung der Flächen einher. Durch neu entstehende Biotope, insbesondere extensives Dauergrünland, können Artenvielfalt, Biodiversität und der Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes gefördert werden. Mit dem Vorhaben erfolgt weder ein Eingriff in das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ noch ein Eingriff in geschützte und wertvolle Biotopstrukturen. Es wird angeraten, in Kap. 3.2 der Begründung die Ausführungen zur Lage des Vorhabens in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zu vervollständigen.

Ferner befindet sich der Vorhabenstandort zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet. Da eine Aufforstung nicht beabsichtigt ist, steht diese regionalplanerische Festlegung dem Vorhaben nicht entgegen.

Schließlich sind für eine raumordnerische Bewertung des Vorhabens die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP 2017) relevant. Gem. Plansatz 4.2 01 LROP soll die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Für die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen gem. Plansatz 4.2 13 LROP bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. In der Begründung zu diesem Plansatz werden darüber hinaus vorbelastete Flächen für die Nutzung von Solarenergie genannt. Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich zwar nicht um eine versiegelte Fläche, aufgrund der Lage zwischen den beiden landschaftszerschneidenden Verkehrsinfrastrukturen Kreisstraße und Bahnstrecke kann aber von einer anthropogenen und verkehrlichen Vorbelastung des Vorhabenstandortes ausgegangen werden. Weiter ist gem. Plansatz 4.2 13 LROP als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Da im RROP für den Vorhabenstandort kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt ist, steht dieses Ziel der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen. Zusammenfassend ist die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen mit den Zielen und Grundsätzen des RROP 2003 i. d. F. der 1. Änderung 2010 und des LROP 2017 vereinbar.

Bauleitplanung

Der Umweltbericht verweist mehrfach darauf, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung des Sondergebietes vorgesehen ist. So beziehen sich die in Abschnitt „2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen“ dargelegten Maßnahmen vielfach auf diese Eingrünung. Auch im Abschnitt „2.4 Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung“ wird die Eingrünung in der Bilanzierung in Ansatz gebracht, obwohl die vorliegende Änderung des F-Plans keine Eingrünung darstellt. Die vorgesehene Eingrünung ist daher bereits auf vorliegender Ebene des F-Plans darzustellen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Samtgemeinde Amelinghausen nicht Trägerin der Bebauungsplanung ist und der hierfür zuständigen Plangeberin, der Gemeinde Soderstorf, keine Vorgaben machen kann, die über die Darstellungen des F-Plans hinausgehen (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz). Grundsätzlich möchte ich die aus bauplanungsrechtlicher Sicht hohe Qualität des Umweltberichtes positiv hervorheben. Folgendes merke ich zum Umweltbericht an:

- Eine Prüfung von Standortalternativen findet nicht statt. Die Alternativenprüfung zum Flächennutzungsplan hat die unterschiedlichen Standortalternativen abzuarbeiten. Gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten notwendiger Bestandteil des Umweltberichtes. Im Flächennutzungsplanverfahren sollten unterschiedliche Lösungen in Form von städtebaulichen Überlegungen, wie z.B. Standortentscheidung, untersucht werden. Planungsvorstellungen, die an

die Gemeinde herangetragen werden, sind in die Alternativenprüfung einzubeziehen. Der Umweltbericht (und ebenso die Begründung in Abschnitt in Kapitel „5 Standortentscheidung“) legen zwar die Gründe für die Wahl des Standortes dar, betrachten aber keine Standortalternativen. Abschnitt 2.6 des Umweltberichtes (und ebenso Kapitel 5 der Begründung) sind daher entsprechend zu ergänzen.

- Abschnitt 3.1 ist zu ergänzen um Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Ich bitte, mir im weiteren Verfahren einen entsprechend ergänzten Umweltbericht vorzulegen.

Natur- und Landschaftsschutz

Den Aussagen, dass eine Aufwertung unter Aspekten des Naturschutzes erreicht werden kann, kann aufgrund der Potenziale, die sich durch die Heckenbepflanzung sowie die extensive Grünlandnutzung unterhalb der Photovoltaikanlagen ergibt, zugestimmt werden. Die Strauchhecke ist allerdings nicht nur Richtung Nordwesten und Nordosten umzusetzen, sondern auch in Richtung Südosten und Südwesten. Eine Heckenpflanzung auch auf den beiden genannten Seiten wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als nötig erachtet, um keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verursachen. Sie wirkt daher eingriffsminimierend (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung).

Obgleich diese Form der Bauleitplanung durchaus positive Auswirkungen auf die Natur haben kann, ist dennoch zu berücksichtigen, dass mit dem Eingriff eventuell vorhandene Lebensräume für Arten des Offenlandes, wie insbesondere die Feldlerche, verloren gehen können. Um dies zu ermitteln, sind in der nun folgenden Brutzeit ornithologische Erhebungen (Kartierung) erforderlich, um festzustellen, ob und wenn ja, welche Vogelarten auf dieser Fläche brüten oder ihre Reviere haben. Beim Kartierumfang sind insbesondere die Brutzeit der Feldlerche zu berücksichtigen. Möglicherweise werden aufgrund der Resultate weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird angenommen, dass keine Versiegelung stattfindet auf den Flächen, auf denen die Photovoltaik Anlagen verankert werden. Auch eine Verankerung sorgt für einen permanenten Eingriff in die Bodenfunktionen und sollte daher als Versiegelung gewertet werden. Da jedoch in der Nachher-Bilanz mehr Punkte vorhanden sind als vorher, dürfte dies nicht zu zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen führen, wäre aber dennoch aufzuführen.

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Im Vorhabengebiet befindet sich die archäologische Fundstelle FStNr. 92, die steinzeitliche Gerätschaften umfasst. Deshalb ist bei Erdarbeiten mit dem Auftreten archäologischer Strukturen zu rechnen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist es erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen. Der Schwerpunkt der Sondagen sollte dabei in der südwestlichen Hälfte des Vorhabengebietes liegen, wo die archäologische Fundstelle nachgewiesen ist. Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Regionalreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische

Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB), Frau Gielke, Horst-Nickel-Str.4, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 26-1373, E-Mail: viola.gielke@landkreis.lueneburg.de
- oder
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Bezirksarchäologe Herr Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2010, E-Mail: mario.pahlow@nld.niedersachsen.de.

Straßenverkehr

In den Planungen der SG Amelinghausen zur 48. F-Plan-Änderung sind keine Aussagen zur verkehrlichen Erschließung enthalten. Daher bestehen hierzu auch keine Anmerkungen meinerseits.

Klimaschutz

Die Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus Sicht des Klimaschutzes sehr begrüßt. Der Ausbau der Solarenergie sowohl auf Dach- als auch auf Freiflächen muss verstärkt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Betrieb Straßenbau und -unterhaltung

Gegen den Vorentwurf (Stand: November 2020) der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen (Photovoltaik-Freiflächenanlage Schwindebeck) bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen des Landkreises Lüneburg keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Richard Kaatz

Planungsbüro Patt
Hr. Patt
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg

Bearbeitet von Dirk Müller

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	12.01.202
49 Änderung FNP	11.01.2021	TB-2021-00020	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		1

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Sonderstorf, Steinbecker Straße, 49
Änderung FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Müller

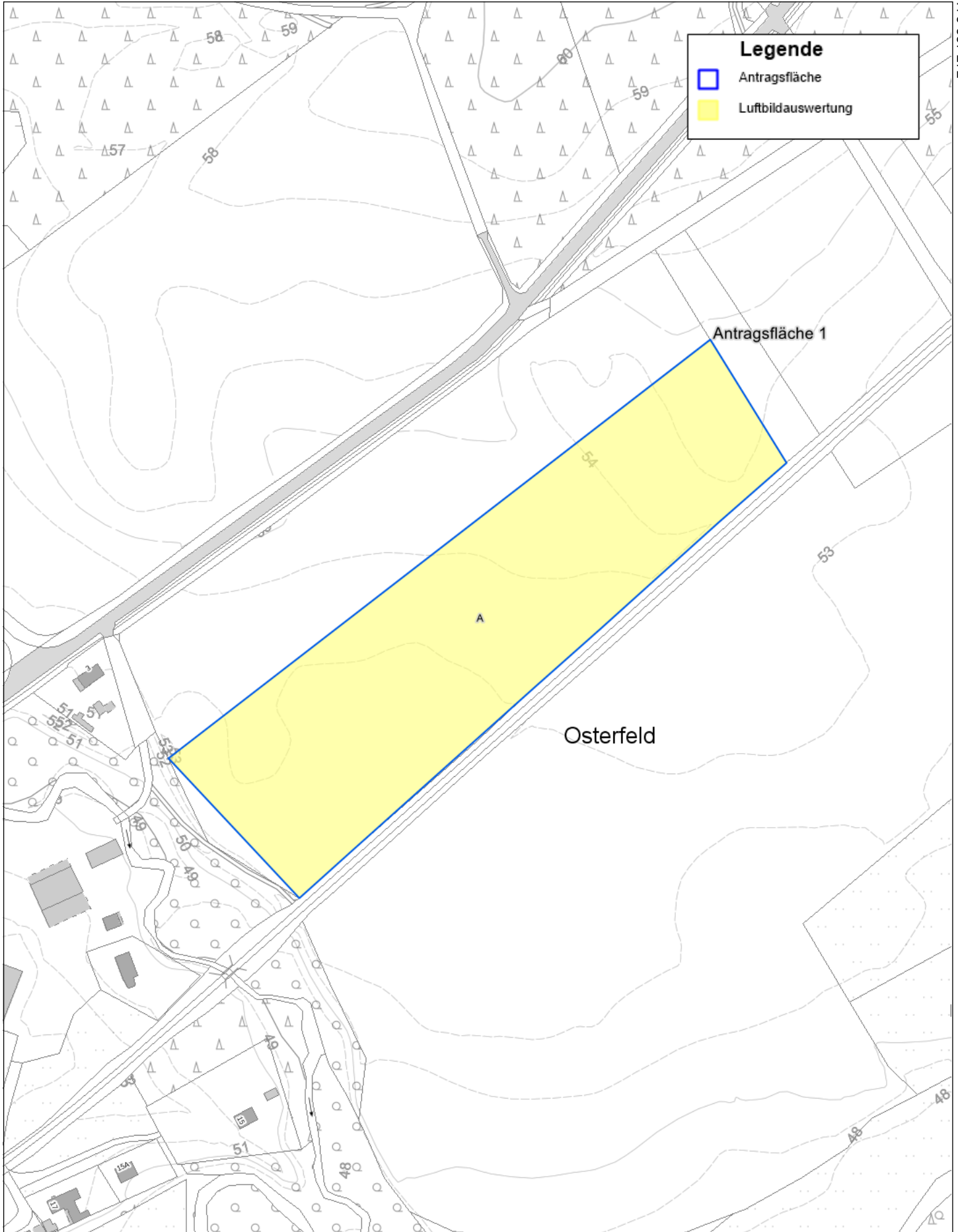
Anlagen

1 Kartenunterlage(n)



R 575 500

H 5 887 272



R 574 930

H 5 886 531

TB-2021-00020

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**Betreff: Sonderstorf, Steinbecker Straße, 49 Änderung FNP**

Antragsteller: Planungsbüro Patt

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bauleitplanung der Samtgemeinde Amelinghausen

48. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, Stand November 2020

Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.

Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.

Mit freundlichen Grüßen aus Lüneburg
Im Auftrage

Michael Alex



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Abteilung 2
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Tel.: 04131 / 15 1472

Fax: 04131 / 15 1401

E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de

E-Mail persönlich: michael.alex@gaa-lg.niedersachsen.de

Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de